

Elterngeld beantragen

Elterngeld soll Eltern ermöglichen, ihre Kinder zu betreuen und zu erziehen. Das Elterngeld ersetzt einen Teil ihres Einkommens. *Basiselterngeld* kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Der Anspruch besteht für 12 Lebensmonate des Kindes. Soweit sich bei mindestens einem Elternteil das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert, können zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate genutzt werden. Ein Elternteil muss mindestens zwei Monate und kann höchstens zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen. Es beträgt zwischen 300 Euro und 1800 Euro, je nach dem bisherigen Einkommen. Auf andere Sozialleistungen kann es angerechnet werden, zum Beispiel auf Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundsicherung oder Kinderzuschlag.

Für Eltern, deren Kinder ab 1. Juli 2015 geboren sind, wurde die Möglichkeit geschaffen, zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und dem Bezug von Elterngeld Plus zu wählen und auch beides kombinieren zu können. Eltern haben dadurch die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen.

In Elterngeld Plus-Monaten wird höchstens die Hälfte des zustehenden Basiselterngeldes ausgezahlt. Durch die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus-Monaten kann der Bezugszeitraum des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus verlängert werden. Elterngeld kann frühestens ab Geburt beantragt und rückwirkend höchstens für drei Lebensmonate vor der Antragstellung gezahlt werden. Wenn Eltern sich entscheiden, in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig jeweils 25 bis 30 Wochenstunden erwerbstätig zu sein, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus. Die Eltern haben dann für diese Monate beide Anspruch auf jeweils weitere vier Monatsbeträge Elterngeld Plus.

Voraussetzungen

- Eigenes Kind
Sie sind Mutter oder Vater des Kindes. Es kann ihr leibliches, Ihr Stiefkind, Adoptivkind oder ein Kind sein, das Sie adoptieren wollen. Verwandte zweiten oder dritten Grades können Elterngeld bekommen, wenn sie das Kind betreuen, weil die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod nicht können.
- Betreuung des Kindes
Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Keine Erwerbstätigkeit oder keine volle Erwerbstätigkeit
Sie arbeiten höchstens 30 Stunden pro Woche.
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Wohnsitz in Berlin

Sie wohnen in Berlin und sind hier gemeldet.

- Einkommen im letzten Jahr: höchstens 250.000 € je Elternteil
Ihr zu versteuerndes Einkommen im Jahr vor der Geburt Ihres Kindes war nicht mehr als 500.000 € von beiden Elternteilen zusammen, wenn beide im selben Haushalt leben. Für Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden, gelten besondere Regelungen.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
siehe Abschnitt "Formulare";
Mit dem Online-Antragsassistenten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ElterngeldDigital) können Sie Ihren Elterngeld-Antrag online ausfüllen.
- Ausweis-Dokumente
Personalausweise oder Reisepässe inklusive letzter Meldebescheinigung jedes Elternteils
- Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld
im Original
- Erklärung zum bisherigen Einkommen der Eltern
Eine Erklärung je Elternteil; siehe Abschnitt "Formulare"
- Nachweise über das bisherige Einkommen der Eltern
bei nichtselbständigen Elternteilen:
Nachweise über das Einkommen 12 Monate vor der Geburt des Kindes, bei Müttern mit Mutterschaftsgeld vor Beginn des Mutterschutzes:
Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes
bei selbständiger Arbeit und Mischeinkünften:
letzter Einkommensteuerbescheid (Kalenderjahr vor der Geburt), sofern dieser noch nicht vorliegt, Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder entsprechende Glaubhaftmachung des Einkommens
- Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld
Bescheinigung, ob Mutterschaftsgeld bezogen wurde und falls ja, in welcher Höhe
- Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über dessen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
Falls Sie Mutterschaftsgeld erhalten und nicht selbständig arbeiten: Vorlage der Gehaltsnachweise während der Schutzfrist.
Bei Beamtinnen: Bescheinigung über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes und die Dauer der Mutterschutzfrist.
- Bei nichtselbstständiger Arbeit:
Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Elternzeit
- Falls Sie während Ihrer Elternzeit arbeiten:
Bestätigung über Ihre Arbeitszeit und das voraussichtliche Einkommen.
Bei nichtselbständiger Arbeit bestätigt Ihr Arbeitgeber Ihre Arbeitszeit.

Bei selbständiger Arbeit geben Sie eine eigene Erklärung über Ihre Arbeitszeit und das voraussichtliche Einkommen ab.
In beiden Fällen muss die Bestätigung den ganzen Zeitraum abdecken, in dem Sie Elterngeld beziehen.

- Bei ausländischen Antragstellerinnen oder Antragstellern:
Melde-Bescheinigung, Aufenthaltstitel

Formulare

- Online-Antragsassistent (ElterngeldDigital)
<https://www.elterngeld-digital.de/ams/Elterngeld>
- Antrag auf Elterngeld (Alternative zum Online-Antragsassistenten)
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternteil/antrag-auf-elterngeld-02-2020.pdf>
- Erklärung zum Einkommen - Elternteil 1
https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternteil/erklaerung-zum-einkommen-_elternteil-1.pdf
- Erklärung zum Einkommen - Elternteil 2
https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternteil/erklaerung-zum-einkommen-_elternteil-2.pdf
- Merkblatt zum Elterngeld
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternteil/infoblatt-zum-elterngeld-02-2020.pdf>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>

Weiterführende Informationen

- Elterngeld (Informationsseite des Bundes-Familienministeriums)
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752>
- Elterngeld (Informationsseite des Landes Berlin)
<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternteil/>
- Familienportal
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>
- Elterngeldrechner
<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>
-

Elterngeld und Elternzeit (Broschüre des Bundes-Familienministeriums)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>

Hinweise zur Zuständigkeit

Elterngeldstelle des Jugendamts Ihres Wohnbezirks

Informationen zum Standort

Jugendamt - Familienbüro

Anschrift

Kirchstr. 1/3
14163 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Ca. 70 Meter rechts vom Haupteingang Kirchstr. 1/3 befindet sich Eingang zum Bauteil E. Er weist an der rechten Seite eine rollstuhlgerechte Metallrampe mit Automatiktür auf.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 -15:00 Uhr
telefonisch unter 90299 5797 oder 90299 6115
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 -15:00 Uhr
telefonisch unter 90299 5797 oder 90299 6115
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 -15:00 Uhr
telefonisch unter 90299 5797 oder 90299 6115
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 -15:00 Uhr

telefonisch unter 90299 5797 oder 90299 6115

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 14:00 Uhr

telefonisch unter 90299 5797 oder 90299 6115

Nahverkehr

S-Bahn S Zehlendorf: S1

Bus Rathaus Zehlendorf: 101, 112, 115, 118, 285, 623, M48, X10, X11

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>

Fax: 90299 - 5453

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/>

E-Mail: jugendamt-familienbuero@ba-sz.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 25.01.2021